



 Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. · Kehdenstr. 2-10 · 24103 Kiel

An den Sozialausschuss des
Landtages Schleswig-Holstein
zu Hd. Thomas Wagner

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4336

Lebenshilfe
Schleswig-Holstein e.V.

Kehdenstraße 2-10
24103 Kiel

Fon: 0431. 66 118 - 0

Fax: 0431. 66 118 - 40

E-Mail: info@lebenshilfe-sh.de

www.lebenshilfe-sh.de

www.alle-inklusive.de

Kiel, 03.08.2020

Sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses, sehr geehrter Herr Wagner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf eines neuen Landeskrankenhausgesetzes Stellung nehmen zu dürfen, und möchten hierzu folgendes zu Bedenken geben:

Das Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein soll die finanzielle Basis für die Krankenhaus-Versorgung ALLER Menschen in SH regeln - und damit auch die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderungen. Der Tatsache, dass es sich bei Menschen mit Behinderung nicht um eine homogene Gruppe handelt, sondern um Menschen mit unterschiedlichsten Bedarfslagen, trägt der Entwurf des Krankenhausgesetzes für Schleswig-Holstein unserer Ansicht nach leider nur wenig Rechnung. Gerade Menschen mit schweren, mehrfachen und sogenannten geistigen Behinderungen – also Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf - bedürfen in der Regel einer Begleitung und Ansprache, die im laufenden Krankenhaus-Betrieb bis heute in Schleswig-Holstein nicht regelhaft zu finden ist.

Lediglich im **§ 28** des Gesetzentwurfes wird dieser Personenkreis im Hinblick auf besonderen Betreuungsbedarf angesprochen. Unserer Erfahrung nach ergeben sich allerdings bei Krankenhausaufenthalten vielfältige Fragestellungen für Menschen mit Behinderung. Hier geht es nicht nur um notwendige Betreuung, sondern z.B. auch darum, dass Ärzte und Ärztinnen, Pflegepersonal und Verwaltungspersonal passende Kommunikationsformen kennen und anwenden, dass Zugänge zu medizinisch notwendigen Geräten möglich sind, dass die Heranführung an Untersuchungen der Menschen in einer für sie passenden Form stattfindet. Dies sind nur Beispiele, die einer bedarfsgerechten Versorgung von Menschen mit Behinderung mit höheren Bedarfen oft im Weg stehen.

Um diesen Bedarfen passend begegnen zu können, müssten diese allerdings zunächst bekannt sein. Uns ist in Schleswig-Holstein aber bisher keine wissenschaftliche Erhebung geläufig, die als Grundlage für eine bedarfsgerechte Versorgung weder im Krankenhausbereich noch im Gesundheitswesen insgesamt herangezogen werden könnte. Für den Krankenhausbereich ist immerhin festzustellen, dass sich der Landesverband der Eltern-, Angehörigen- und Betreuerbeiräte der Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein (LV ABB WFBM SH) erstmals 2013 mit der Thematik der

Behandlung und Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung in der stationären Versorgung auseinandergesetzt und 2014 einstimmig für die Durchführung einer IST-Analyse und dem Ableiten von Konsequenzen im Rahmen eines Projektes mit professioneller wissenschaftlicher Unterstützung ausgesprochen hat. In 2015 ist die Thematik dann auch vom Landesverband Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. aufgegriffen worden und wird dort kontinuierlich vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Landesaktionsplan für Schleswig-Holstein weiter verfolgt. Eine Datenerhebung im notwendigen Rahmen ist jedoch leider nach wie vor nicht in Aussicht.

Im Zuge des Landeskrankenhausgesetzes merken wir also einen dringenden Bedarf im oben geschilderten Sinne an, der nicht allein in die Verantwortung der Krankenhäuser abgegeben werden kann.

Zu den Absätzen des **§ 28** möchten wir außerdem folgendes anmerken:

Zu **(1)** – für Patienten und Patientinnen mit besonderen Bedürfnissen ist im Krankenhaus-Betrieb unserer Erfahrung nach das notwendige Betreuungspersonal nicht vorhanden. Die in diesem Absatz aufgezählten Personengruppen benötigen oft 1:1 – Begleitungen, die von den Krankenhäusern selten bis nie sichergestellt werden können. Dann kommt es dazu, dass die Mitaufnahme einer Begleitperson regelhaft erfolgen muss, damit der Aufenthalt im Krankenhaus überhaupt möglich wird. Kommt die betreffende Person aber aus einer Einrichtung, kann diese oft das eigene Personal dafür nicht entbehren, so dass dem Bedarf der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus dementsprechend nicht – oder im schlimmsten Fall nur mit zur Hilfenahme sedierender Maßnahmen – entsprochen werden kann. Oder es muss in jedem Fall auf Angehörige zurückgegriffen werden, wobei dann nicht von einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Institution gesprochen werden kann.

Die Formulierung: *„Das Krankenhaus hat bei Patientinnen und Patienten mit besonderen Bedürfnissen die Betreuung und die Besuchszeit entsprechend zu gestalten“* legt die Verantwortung allein in die Hände der Krankenhäuser, ohne den damit notwendigen höheren Ressourcen-Einsatz zu berücksichtigen. Mit diesem Ansatz wird sich im Alltag der Krankenhäuser für Patientinnen und Patienten im Vergleich zu bisher nichts ändern.

Zu **(2)** – in diesem Absatz wird aufgeführt, wann die Mitaufnahme einer Begleitperson erfolgen soll. Dabei wird erwähnt, dass die Mitaufnahme einer Begleitperson ermöglicht werden soll, *„wenn hierdurch die Aufnahme und Versorgung von Patientinnen und Patienten nicht beeinträchtigt wird.“*

Mit Blick auf unsere Ausführungen zu Absatz (1) ist anzumerken, dass eine Versorgung der oben bereits angesprochenen Personengruppe von Menschen mit schweren, mehrfachen und sogenannten geistigen Behinderungen oft erst möglich wird, wenn Begleitpersonen aufgenommen werden.

Der hierzu grundsätzlich bestehende Anspruch gem. § 11 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) V sollte grundsätzlich gelten und nicht vom „Vorbehalt der Nichtbeeinträchtigung der Aufnahme und Versorgung anderer Patienten“ abhängig gemacht werden.

Eine Beschränkung der Mitaufnahme im Hinblick auf die Aufnahme weiterer Patienten aus Kapazitätsgründen negiert den Bedarf der Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf dann vollends. Hier stellt sich uns die Frage, wie eine Versorgung dann stattfinden soll.

(3) ist nachvollziehbar

(4) ist auch nachvollziehbar. Allerdings würden wir eine eher gesonderte Berücksichtigung von sterbenden Patientinnen und Patienten in einem eigenen Paragraphen anregen, sowie einen entsprechend eigenen Paragraphen, in dem es um Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf geht. Beide Personengruppen haben sehr individuelle Belange, die unserer Ansicht nach nicht an einer Stelle verkoppelt werden sollten.

Insgesamt möchten wir als Landesverband der Lebenshilfe anregen, das Thema Menschen mit Behinderung im Gesundheitswesen grundlegend zu eruieren, und entsprechende Erhebungen - v.a. für den Personenkreis der Menschen mit schweren, mehrfachen und sogenannten geistigen Behinderungen - durchzuführen, in deren Zuge potentielle Lösungsansätze ermittelt werden und Handlungsempfehlungen für eine bedarfsorientierte gesundheitliche Versorgung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf auch im stationären Bereich gegeben werden können.

i.A.



Dr. F.- Michael Niemann
Vorstandsvorsitzender



Alexandra Arnold
Geschäftsführerin